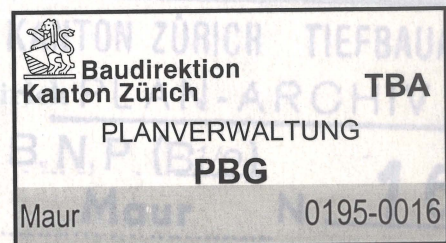


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 7. November 1963**



**4311. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung)**

Am 20. April 1963 ersuchte der Gemeinderat Maur um Genehmigung seines Beschlusses vom 1. Mai 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Leeacherstrasse III. Kl., Ebmatingen. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 26. Juli 1961 sind gegen den am 19. Mai 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die Leeacherstrasse verbindet die Witikonerstrasse I. Kl. Nr. 3 mit der Kahlenstrasse II. Kl. Nr. 11. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 24 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen bei der Einmündung in die Witikonerstrasse Abschrägungen auf. Sie schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2060 vom 20. Juli 1939 genehmigten erweiterten Bauabstände der Witikonerstrasse an.

Die Leeacherstrasse ist im Bebauungsplan-Entwurf enthalten. Sie hat die Bedeutung einer Sammelstrasse. Ihre Baulinien dienen zur Abgrenzung von Quartierplänen, die in Angriff genommen werden sollen. Die Einmündungen der Lokalstrassen in die Leeacherstrasse werden im Quartierplanverfahren festgesetzt. Bevor diese Quartierpläne genehmigt sind, kann in den fraglichen Gebieten ohnehin nicht gebaut werden. Es kann daher in Kauf genommen werden, dass die vorgeschlagenen Baulinien über die bestehenden Flurwege hinweggezogen sind.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 7,44 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Maur vom 1. Mai 1961 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Leeacherstrasse III. Kl., Ebmatingen, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Maur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Maur unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 7. November 1963.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*